

4/SN-60/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3171

Bregenz, 9.4.1984

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft1011 WienBetrifft GESETZENTWURF
GE/19

Datum: 12. APR. 1984

Vorliegt 1984-04-13 former

Dr. Stolz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird; Aussendung zur Begutachtung
Bezug: Schreiben vom 1.3.1984, Zl. 13.104/01-I 3/84

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Die beabsichtigte Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. f könnte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da damit die Einfuhr von Eiern sämtlicher Vogelarten (z.B. auch von Ziervögeln) dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterstellt würde. Die in den Erläuterungen hiefür angegebene Begründung, daß die Unterscheidung der Eier verschiedener Tierarten anlässlich der zollamtlichen Abfertigung verwaltungstechnisch einen zu hohen Aufwand erfordern würde, vermag die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Geflügelwirtschaftsgesetzes auf sämtliche Vogelarten nicht zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der anderen im übermittelten Entwurf enthaltenen Änderungen werden keine Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
 gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

Adamer